

Familienrecht. Hrsg. von Wolfram Viefhues. 6. Aufl. 2013, XXV, 3798 S. (Ln.), 189 Euro. Verlag juris GmbH, Saarbrücken; ISBN 978-3-86330-012-8.

Der Praxiskommentar zum BGB gehört mittlerweile zu den Standardwerken der Kommentarliteratur. Er hat, vor nunmehr zehn Jahren, zunächst als reiner Online-Kommentar angefangen. Und gerade in dieser Herkunft liegt das Besondere des Werkes. Als Online-Kommentar unterliegt er ständigen Aktualisierungen, so dass er von einer Aktualität ist, die ein gedrucktes Buch systembedingt nur kurz nach seinem Erscheinen erreichen kann. Angesichts dieses Alleinstellungsmerkmales überraschte es zunächst, als sich der Verlag, die juris GmbH, vor rund zehn Jahren entschloss, in regelmäßigen Abständen die digitale Version in der dann jeweils bestehenden Fassung als gedrucktes Buch herauszugeben. Die rasche Verbreitung der Printversion stellt aber unter Beweis, dass es neben der Nachfrage nach der digitalen Version auch ein Bedürfnis nach dem Kommentar in der Form des herkömmlichen Printformats gab und gibt. Das Lesen längerer Texte, das Suchen nach einschlägigen Textpassagen, nicht zuletzt einfach das Schmökern in einem juristischen Werk wird von vielen Benutzern in einer Printversion als angenehmer empfunden als in einer elektronischen Version. Auch in der Printversion hat der Kommentar seine Aktualität beibehalten, indem die Auflagen in rascher Folge erscheinen.

Der hier anzuzeigende Band zum Familienrecht ist im April 2013 in der nunmehr sechsten Auflage erschienen. Er behandelt das Familienrecht, wie es im Vierten Buch des BGB, im Gewaltschutzgesetz, im Versorgungsausgleichsgesetz, im Lebenspartnerschaftsgesetz sowie im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat. Wie es von einem Praxiskommentar nicht anders zu erwarten ist, liegt der Schwerpunkt der Nachweise auf der Rechtsprechung, wobei erfreulicherweise auch erstinstanzliche Entscheidungen umfassend berücksichtigt werden; gerade in diesen Ausgangsentscheidungen finden sich häufig ungewohnte Denkansätze, die weiterzuverfolgen sich lohnt. Aber auch die übrige Kommentarliteratur wird sorgfältig ausgewertet, so dass sich der Leser ein eigenes Bild darüber bilden kann, was zu einer bestimmten Rechtsfrage die „herrschende Meinung“ ist. Die Auswertung wissenschaftlicher Literatur tritt demgegenüber etwas zurück, was angesichts der Ausrichtung des Kommentars auf den Praktiker folgerichtig ist.

Das Werk bietet damit eine umfassende Orientierung über die aktuelle Rechtslage. Alle gängigen Fragen werden umfassend erläutert. Besonders gut gefällt hierbei die gute Lesbarkeit der Textpassagen. Regellungsgegenstände und Rechtsprobleme werden umfassend und im Zusammenhang dargestellt. Dem Leser werden nicht nur punktuelle Informationen geboten, vielmehr kann er sich selbst in ein Rechtsgebiet schnell hineindenken. Diese Form der ausführlichen Darstellung mag gelegentlich dazu führen, dass der eilige Leser, der nur schnell eine Information benötigt, in dem Praxiskommentar etwas länger suchen muss als in einem Kurzkommentar. Der etwas größere Zeitaufwand bei der gezielten Recherche wird aber mehr als aufgewogen durch eine Einbettung der jeweiligen Rechtsprobleme in den Gesamtzusammenhang. Der Leser erhält so nicht nur eine Information zur aktuellen Rechtsanwendung, sondern er bekommt darüber hinaus die Gründe dargelegt, die für die jeweilige Ansicht in Rechtsprechung und Literatur maßgebend waren. Er bekommt auf diese Weise ein solides Hintergrundwissen mit auf den Weg, das es ihm erlaubt, die zur Entscheidung vorliegende Rechtsfrage selbstständig und unter Abwägung der Argumente zu entscheiden.

In diesem Sinne ist der Kommentar insbesondere für denjenigen Praktiker ein großer Gewinn, der sich etwas mehr Zeit nehmen will, der den Dingen etwas näher auf den Grund gehen will, der Rechtsfragen nie isoliert sieht und der sich gerne ein klein wenig mehr Zeit nimmt, um sich selber ein ausgewogenes Urteil zu bilden.

Renata von Pückler, Richterin am Amtsgericht
zz. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht